

Taxordnung «Rägeboge Wohne GmbH»

Bestandteil des Pensionsvertrages

Wetzikon, 1. Januar 2026

Inhalt

1. Geltungsbereich und Gültigkeit.....	3
2. Zusammensetzung der Aufenthaltskosten	3
2.1. Grundtaxe	3
2.2. Pflegeleistung/Pflegetaxe.....	4
2.3. Betreuungstaxe/Definition Betreuung.....	5
2.4. Medikamente.....	6
2.5. Private Auslagen	6
2.6. Besondere Bestimmungen.....	7
3. Abschluss des Vertrages.....	7
4. Rechnungsstellung	7
5. Ferien- Rehabilitations- oder Entlastungsaufenthalt	8
6. Auflösung des Vertrages	8
6.1. Kündigung	8
6.2. Beendigung des Vertrags.....	8
6.3. Räumung des Zimmers.....	8
7. Beschwerden	9
8. Gerichtsstand	9



1. Geltungsbereich und Gültigkeit

Die vorliegende Taxordnung gilt für die Pflegewohngruppe «Rägeboge Wohne GmbH», nachfolgend «Rägeboge Wohne» genannt, in Wetzikon und tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Die Rägeboge Wohne GmbH ist zu jeder Zeit berechtigt ihre Taxordnung neu anzupassen.

2. Zusammensetzung der Aufenthaltskosten

Die Kosten für den Aufenthalt setzen sich wie folgt zusammen:

- Grundtaxe (zu Lasten Bewohnerin/Bewohner)
- KVG-pflichtige Pflegeleistung (zu Lasten Versicherer und öffentliche Hand)
- Eigenanteil KVG-pflichtige Pflegeleistung (zu Lasten Bewohnerin/Bewohner)
- Betreuungstaxe (zu Lasten Bewohnerin/Bewohner)
- Private Auslagen (zu Lasten Bewohnerin/Bewohner)

Hinweis:

Die Pflegekosten werden seit 1. Januar 2011 zwischen folgenden Kostenträgern aufgeteilt:

- Krankenkassen leisten die gesetzlich vorgeschriebenen Beiträge (=Rückerstattung ab 2015 direkt an die pflegende Institution/Pflegeheim «tiers payant»).
- Die öffentliche Hand übernimmt einen definierten Anteil.
- Der Bewohner/die Bewohnerin zahlt maximal CHF 23.00/Tag an die Pflegekosten.

2.1. Grundtaxe

Mit der Grundtaxe werden die Kosten für pauschale Grundleistungen abgedeckt. In der Grundtaxe inbegriffen sind:

- Hotellerie-Leistungen in 2er und 1er-Zimmern (Bett- und Frottierwäsche, Reinigung etc.)
- Alle Mahlzeiten inkl. Diätkost und vegetarisches Essen
- Waschen der Privatwäsche (ausser chem. Reinigung und heikle Kleidungsstücke)
- Alltagsgestaltung durch die anwesenden Mitarbeitenden
- Zusammenarbeit mit dem vom Bewohner gewünschten Hausarzt

2.1.1. Die Grundtaxen betragen

Haus 1:

- Einbettzimmer 14 m² CHF 180.25
- Doppelzimmer 24.3 m² CHF 166.90

Haus 2:

- Einbettzimmer 14 m² CHF 180.25
- Doppelzimmer 20 m² CHF 166.90

Änderungen der Grundtaxen werden unter Einhaltung der vertraglich vereinbarten Kündigungsfrist schriftlich mitgeteilt.

2.2. Pflegeleistung/Pflegekasse

Die Erfassung der Leistungen, bzw. des gesamten Pflegeaufwandes erfolgt mit Hilfe eines Leistungskataloges. Die bezogenen Leistungen werden aufgrund einer Zustandsbeschreibung und mit Hilfe der Leistungsaufzählung in BESA-Pflegeminuten umgewandelt. Diese BESA-Minutenwerte sind die mathematische Dimension der erbrachten Leistungen im Bereich Pflege. Die einzelnen Leistungspakete im Leistungskatalog bauen auf dem Prinzip der Förderung und Erhaltung der Fähigkeiten der Bewohnerinnen und Bewohner auf.

Jede Bewohnerin, jeder Bewohner wird durch Pflegefachkräfte eingestuft, die häufigen persönlichen Kontakt haben, den Tagesablauf während 24 Stunden persönlich kennen und umfassend beurteilen können. Eine weitere Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter überprüft die Einstufung unabhängig mit einem speziell dafür ausgearbeiteten Grobraster.

Die Einstufung erfolgt erstmals eine Woche nach Einzug und dann in der Regel zweimal jährlich. Eine Neueinstufung kann ausserdem veranlasst werden, sobald ein Ereignis eintritt, das eine bleibende Veränderung mit wesentlicher Verschlechterung oder Besserung des Allgemeinzustandes zur Folge hat. Eine Neueinstufung wird sofort wirksam und die Taxen werden entsprechend angepasst.

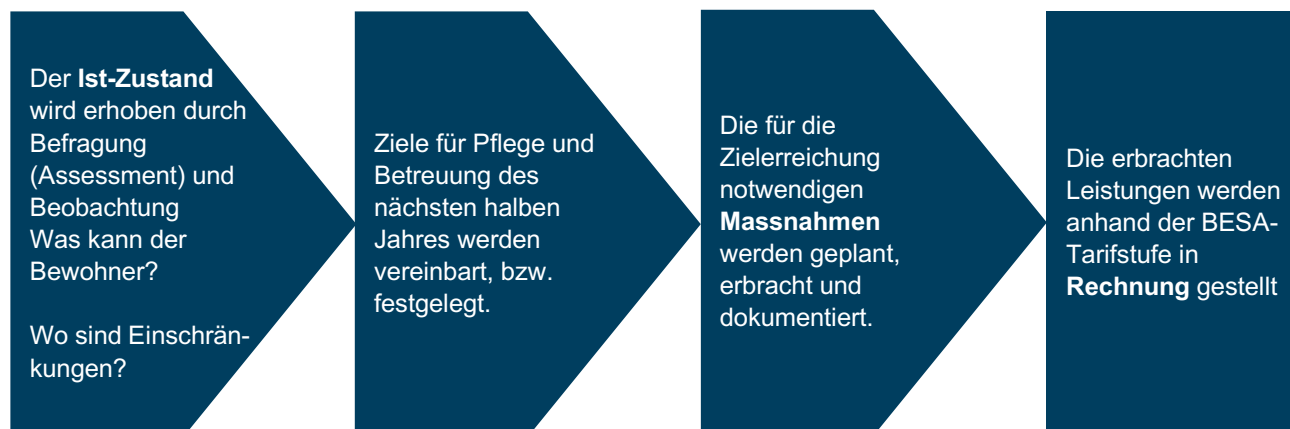
Weitere Auskünfte über das BESA-Einstufungsprinzip können sie gerne bei uns erfragen.

2.2.1. Zielvereinbarung/Leistungserbringung

Die Ziele im Bereich der Pflege und Betreuung werden mit den Bewohnerinnen und Bewohnern anhand des Systems BESA Leistungen Version 5 vereinbart, resp. festgesetzt (wenn die geistigen Fähigkeiten eine Vereinbarung nicht erlauben).

Diese Ziel-Vereinbarungen werden dem zuständigen Arzt zur Unterschrift weitergereicht.

Die Vorgaben der Krankenversicherer bezüglich Pflegebedarfserhebung (Assessment), Pflegeplanung und Leistungsnachweis werden eingehalten.



2.2.2. Pflögetaxen nach BESA und deren Verrechnung

Normdefizite Kanton Zürich ab 2026 (Beträge pro Tag in CHF)

Pflege- stufe (BESA)	Pflege- minuten KLV 7a	Pflegekosten Normkosten	Beitrag Krankenkasse (nach KVG Art. 7)	Eigenanteil Bewohnende	Beitrag öffentliche Hand
1	bis 20	17.06	9.60	7.46	0.00
2	21–40	49.54	19.20	23.00	7.35
3	41–60	82.03	28.80	23.00	30.25
4	61–80	114.52	38.40	23.00	53.10
5	81–100	147.01	48.00	23.00	76.00
6	101–120	179.50	57.60	23.00	98.90
7	121–140	211.98	67.20	23.00	121.80
8	141–160	244.47	76.80	23.00	144.65
9	161–180	276.96	86.40	23.00	167.55
10	181–200	309.45	96.00	23.00	190.45
11	201–220	341.94	105.60	23.00	213.35
12	221+	374.42	115.20	23.00	236.20

Zuständig für die Ausrichtung der Pflegebeiträge der öffentlichen Hand ist diejenige Gemeinde, in der die pflegebedürftige Person vor dem Einzug in die Pflegewohnung Rägeboge Wohn GmbH ihren zivilrechtlichen Wohnsitz hatte. Die Pflegewohnung rechnet monatlich mit der Gemeinde ab.

Bei einer Neueinstufung wird die Pflögetaxe entsprechend angepasst.

Für Bewohnende in den BESA-Stufen 3 bis 12 kann bei der zuständigen Ausgleichskasse ein Gesuch für die Ausrichtung der Hilfenentschädigung gestellt werden. (Merkblatt 3-01 der AHV/IV vom 1. Januar 2025).

Bei einem Übertritt aus einem Spital in die Pflegewohnung kann der Spitalarzt/die Spitalärztin für die ersten zwei Wochen nach dem Spitalaufenthalt sog. «Akut- und Übergangspflege» verordnen. Diese Pflege umfasst die gleichen Leistungen wie die normale Pflege, hat aber den Vorteil, dass der Eigenanteil des Bewohners/Bewohnerin für diese Zeit entfällt.

Die Betreuungsleistung (siehe Abschnitt 2.3) muss laut geltendem Gesetz von den Bewohnenden selbst getragen werden.

Bewohnerinnen und Bewohner aus einem anderen Kanton müssen den Ausgleich für die Pflegekosten der öffentlichen Hand zwischen dem Heimatkanton und dem Kanton Zürich selber tragen.

2.3. Betreuungstaxe/Definition Betreuung

Die Betreuungstaxe wird allen Bewohnenden in Rechnung gestellt und separat ausgewiesen:

BESA 1	keine Verrechnung
BESA 2	CHF 30.00
BESA 3	CHF 35.00
BESA 4	CHF 45.00
BESA 5	CHF 55.00
BESA 6	CHF 60.00

BESA 7	CHF 60.00
BESA 8	CHF 65.00
BESA 9	CHF 65.00
BESA 10	CHF 75.00
BESA 11	CHF 75.00
BESA 12	CHF 75.00



Die folgenden Leistungen gehören zum Begriff der Betreuung, die Aufzählung ist nicht abschliessend:

- Alltagsgestaltung/Tagesstruktur
- Gestaltung der Feiertage
- Einfache Aktivierung und Förderung, Unterstützung sozialer Kontakte
- Vermittlung von Sicherheit und Geborgenheit durch Präsenz der Mitarbeitenden
- (7x24 h)
- Unterstützung in alltäglichen Angelegenheiten (Kommunikation im Alltag, Beratung, Vermittlung, Umgang mit Post- und Paketsendungen etc.)
- Vereinzelte gemeinsame Anlässe und Veranstaltungen (z. B. Weihnachts- und Osterfeiern, Sommerfeste u. ä.)
- Begleitung und Unterstützung der Bewohnenden und der Angehörigen in Krisensituationen und in der Sterbephase

Die Betreuungstaxen können, wenn erforderlich, auch unter dem Jahr zu jeder Zeit angepasst werden.

2.3.1. Betreuungszuschlag

Der Eintritt und das Einleben in eine Altersinstitution stellen für Betroffene und deren Angehörige eine ausserordentliche Lebenssituation dar. Die professionelle Begleitung in dieser Phase erfordert zusätzliche Ressourcen, welche die «Rägeboge Wohne» explizit erbringt. Resultierende Kosten können weder über die Grundtaxe noch über die Pflegetaxe erhoben werden.

«Rägeboge Wohne» verrechnet daher während 8 Wochen, also 56 Tagen, einen Zuschlag von CHF 20/pro Tag auf die Betreuungstaxe.

2.4. Medikamente

2.4.1. Medikamente, Pflegematerialien

Die Tarife richten sich nach Spezialitätenliste des Bundes und der MiGeL (Mittel- und Gegenstände-Liste) der KLV (Krankenpflege-Leistungsverordnung). Sie werden von den Krankenkassen zurückerstattet.

2.5. Private Auslagen

Die nachfolgenden Leistungen sind in den Grund-, Betreuungs- und Pflegetaxen nicht inbegriffen und werden separat fakturiert.

Coiffeur / Podologie (med. Fusspflege)	nach Aufwand
Begleitung zu Terminen (pro Minute)	CHF 1.00
Pauschale für Express- Dienstleitungen (Besorgungen etc.)	CHF 10.00
Schlussreinigung des Zimmers	CHF 90.00
Anschlussgebühr für Telefon	Variabel
Grundgebühr Telefonanschluss (pro Monat)	Variabel
Telefongesprächsgebühren (pro Monat)	Variabel
Einfache Näharbeiten (pro Stunde)	CHF 50.00
Chemische Reinigung	nach Aufwand
Verpflegung und Getränke ausserhalb des Grundangebotes	nach Aufwand
Durch Bewohner verschuldeter Sachschaden	nach Aufwand
Besuchermittagessen (pro Person)	CHF 15.00
Besuchernachtessen (pro Person)	CHF 12.00
Besondere Aufwendungen für die Betreuung eines Haustieres	nach Aufwand



2.5.1. Persönliche Hygieneartikel

Persönliche Pflegeartikel, Verbrauchsmaterialien und Hygieneartikel werden nach Absprache zur Verfügung gestellt und kostendeckend verrechnet.

2.5.2. Aktivitätstherapie

Wir bieten unseren Bewohnerinnen und Bewohnern (BW) wöchentliche Aktivitäten, wie Yoga, Atmungstherapie und monatlich eine Maltherapie an. An diesen Aktivitäten nehmen alle Bewohnerinnen und Bewohner teil, auch diejenigen, die nicht so aktiv sind und vermehrt eingeschränkt in der Bewegung sind.

Die Aktivität hat nicht nur den Sinn, die Beweglichkeit und Motorik zu aktivieren, sondern auch um das Wahrnehmungsvermögen, den Zusammenhang und die Zugehörigkeit in der Gruppe für das seelische Wohlbefinden zu fördern.

2.6. Besondere Bestimmungen

Ein- und Auszugstage gelten als Anwesenheit und werden verrechnet.

2.6.1. Reduktionen der Grundtaxe

Bei Abwesenheiten von wenigstens drei aufeinanderfolgenden Tagen wird die Grundtaxe für die Dauer der Abwesenheit um CHF 15.00 reduziert.

Der Abreisetag und der Rückreisetag gelten nicht als Abwesenheit. Die Reduktion ist auf 30 Tage im Jahr befristet.

Im Todesfall wird den Hinterbliebenen diese Reduktion für die Restmietdauer gewährt.

2.6.2. Reduktionen der Pflorgetaxe

Bei Abwesenheiten von wenigstens drei aufeinanderfolgenden Tagen (Ferien oder Spitalaufenthalt) entfällt der Pflegezuschlag vom 3. Tag bis zur Rückkehr.

Bei einem Todesfall entfällt die Pflorgetaxe sofort.

2.6.3. Reservationsgebühr

Wird mit einer Interessentin/Interessenten ein späterer Einzugsstermin vereinbart als derjenige der Zimmerräumung des Vormieters (inkl. Instandstellung und Endreinigung), verrechnen wir eine Reservationsgebühr in der Höhe der jeweiligen reduzierten Hotellerie-Steuer befristet auf 14 Tage.

2.6.4. Nichtbezug des Zimmers

Erfolgt kein Einzug auf den vereinbarten Termin, so anerkennt die Bewohnerin und der Bewohner, der Pflegewohngruppe die Hotellerie-Steuer für 90 Tage bei einer unbefristeten Dauer des Aufenthalts zu schulden und zu zahlen, und bei einem befristeten Ferienaufenthalt die Grundtaxe für 20 Tage (Spitalaufenthalt oder Todesfall bleiben vorbehalten).

3. Abschluss des Vertrages

Bei Vertragsabschluss wird eine einmalige Bearbeitungsgebühr von CHF 350.00 erhoben.

Zusätzlich ist eine Depotzahlung in Höhe von CHF 10'000.00 zu leisten.

Die Depotzahlung dient der Absicherung allfälliger ausstehender Forderungen (z. B. offene Rechnungen, Schäden am Inventar) und wird nach Beendigung des Aufenthalts unter Abzug allfälliger Forderungen zurückerstattet.

4. Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich an den Leistungsempfänger oder seine Zahlstelle.

Bestandteile der Rechnung sind:

- Grund-Taxe
- Pflege- und Betreuungstaxe nach Anzahl BESA-Punkten, resp. BESA-Stufe
- Beitrag der öffentlichen Hand (Gemeinde/Kanton)
- Medikamente (sofern über die Pflegewohnung bezogen)
- Pflegematerial nach MiGeL (z. B. Inkontinenzprodukte, Verbandmaterial)
- Übriges Pflegematerial (z. B. Körperpflege-Produkte)
- Übrige Leistungen (z. B. notwendige Begleitungen, spezielle Wäschebesorgung)

Für die Krankenkasse wird eine separate Rechnung (s. Kasten) erstellt, die jene Angaben enthält, die für die Vergütung kassenpflichtiger Leistungen notwendig sind.

Der Rechnungsempfänger oder seine Zahlstelle erhält eine detaillierte Rechnung, aus der seine persönliche Verbindlichkeit zur Zahlung hervorgeht.

Die Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt zu begleichen.

5. Ferien-, Rehabilitations- oder Entlastungsaufenthalt sowie Übergangspflege

Bei einem befristeten Vertrag (Ferien-, Rehabilitations- oder Entlastungsaufenthalt) muss eine Depotzahlung geleistet werden, ausgenommen sind davon Übergangspflegen. Zudem wird eine einmalige Zahlung von CHF 350.00 gefordert. Wird ein Ferien-, Rehabilitations- oder Entlastungsaufenthalt in einen festen Vertrag umgewandelt, werden die Beträge in Rechnung gestellt.

6. Auflösung des Vertrages

Bei jeder Auflösung eines Vertrages wird einmalig ein Betrag von CHF 380.00 in Rechnung gestellt.

6.1. Kündigung

Der Aufenthaltsvertrag kann von beiden Parteien jederzeit schriftlich mit einer Kündigungsfrist von 90 Tagen auf das Ende eines Kalendermonats beendet werden. Die Kündigung ist in schriftlicher Form an die Wohnleitung zu richten.

Es wird ausdrücklich festgehalten, dass es sich beim Aufenthaltsvertrag nicht um einen Mietvertrag im Sinne von Art. 253 ff. OR handelt. Die Bestimmungen zum Mieterschutz (Kündigungsschutz, Erstreckung von Mietverhältnissen) finden daher keine Anwendung.“

6.2. Beendigung des Vertrags

Verlässt ein Bewohner den Rägeboge Wohne GmbH ohne Einhaltung der Kündigungsfrist, wird die Grundtaxe gemäss Taxordnung bis zum Ablauf dieser Frist verrechnet.

Im Todesfall endet der Aufenthaltsvertrag nach der Räumung des Zimmers, spätestens aber 30 Tage nach dem Todestag. Während dieser Zeit verrechnen wir die reduzierte Grundtaxe.

6.3. Räumung des Zimmers

Das Zimmer muss innerhalb der Kündigungsfrist geräumt werden.

Wird diese Verpflichtung nicht erfüllt, so sind wir berechtigt, das Wohnobjekt auf Kosten des Bewohners oder seiner Angehörigen zu räumen und sämtliche Gegenstände zu entsorgen.



7. Beschwerden

Für Beschwerden stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.
Es gibt auch externe Stellen, an die Sie sich wenden können, z.B.:

UBA Zürich und Schaffhausen

Unabhängige Beschwerdestelle für das Alter
Malzstrasse 10
8045 Zürich
E-Mail: info@uba.ch
Tel. 058 450 60 60

Bezirksrätin: Frau Cornelia Keller

Untere Bahnhofstrasse 25a
8340 Hinwil
E-Mail: cornelia.keller@ji.zh.ch
Tel. 043 258 58 58

8. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Zürich.